

VS_GERICHTE P1 21 78 vom 10. Mai 2022

VS Kantonsgericht, 2022-05-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1 21 78](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P1_21_78)

FR: VS_GERICHTE P1 21 78 du 10 mai 2022

IT: VS_GERICHTE P1 21 78 del 10 maggio 2022

Regeste

P1 21 78 URTEIL VOM 10. MAI 2022 Kantonsgericht Wallis I. Strafrechtliche Abteilung Dr. Thierry Schnyder, Einzelrichter ; Marion Leiggener, Gerichtsschreiberin in Sachen Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, vertreten durch Staatsanwältin Katja Jentsch, Berufungsklägerin und X _____, Privatkläger und Berufungsbeklagter, vertreten durch Rechtsanwalt Philipp Matthias Bregy, 3900 Brig-Glis gegen Y _____, Berufungsbeklagter, vertreten durch Rechtsanwalt Emil Inderkummen, Gliserallee 1, Postfach 375, 3900 Brig-Glis (Veruntreuung/Betrug/Urkundenfälschung) Berufung gegen das Urteil des Bezirksgerichts Brig, Östlich-Raron und Goms vom 25. Juni 2021 [BRG S1 20 52]

Erwägungen

E. 17

April 2009 als nichtig qualifiziert und der Beschuldigte demnach nicht als Geschäftsführer qualifiziert würde. Die Anmeldung vom 15. Juni 2009 wäre nämlich diesfalls durch die verbliebene Geschäftsführerin, D _____, signiert worden. Eine Fälschung von deren Unterschrift wäre nicht angeklagt. 2.9.9 Y _____ hat sich mithin der Urkundenfälschung in einem besonders leichten Fall schuldig gemacht. Er ist hingegen des Vorwurfs der Urkundenfälschung und des gewerbsmässigen Betrugs freizusprechen.

- 27 - 3. Sanktion und Strafzumessung Die Beteiligten haben die Strafzumessung nicht begründet angefochten, sofern es nicht zu neuen Verurteilungen kommt. Das Kantonsgericht kann somit in Bezug auf die Strafzumessung auf die richtigen theoretischen Ausführungen der Vorinstanz verweisen (S. 533 ff. E. 5.1 ff.). Die Parteien haben sich in Bezug auf die Strafzumessung nicht weiter geäußert, sofern deren Hauptanträge abgewiesen werden. 4. Zivilanträge Die Vorinstanz hat die Zivilanträge auf den Zivilweg verwiesen, was X _____ in der Berufungserklärung S. 555 Ziff. 3 ausdrücklich anerkannt hatte. Auf das Rechtsmittel wurde ferner nicht eingetreten (S. 605 ff.). Das Kantonsgericht hat demnach auf den Antrag Ziff. 2 des Privatklägers nicht einzutreten. 5. Kosten 5.1 Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwandes und den Auslagen im konkreten Straffall, worunter u.a. die Kosten für Gutachten, die amtliche Verteidigung oder anderer Behörden, namentlich der Polizei, fallen, zusammen (Art. 422 StPO; vgl. hierzu Griesser, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 3. A., 2020, N. 8 zu Art. 422 StPO). Grundsätzlich werden die Verfahrenskosten vom Bund oder dem Kanton getragen, der das Verfahren geführt hat (Art. 423 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder

Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Fällt die Rechtsmittelinstanz selbst einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Der Anspruch auf Parteientschädigung richtet sich nach dem Verfahrensausgang (Art. 429 f., 433 f. und 436 StPO; Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006, S. 1329). Nach Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Im Wallis gilt das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar; SGS/VS 173.8).

- 28 - 5.2 Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird vollumfänglich abgewiesen. Die Schuld- und Freisprüche bleiben bestehen. Es rechtfertigt sich, die erstinstanzliche Kostenauf- lage zu bestätigen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind der Staatsanwaltschaft aufzuerlegen. Der Privatkläger hat eine Berufungserklärung deponiert. Auf diese wurde mangels fristgerechter Leistung der Sicherheit nicht eingetreten (S. 605 ff). Er hat schliesslich in der Berufungsverhandlung Schadenersatzanträge gestellt, auf welche nicht eingetreten wird. Diesem wird im Rechtsmittelprozess keine Parteientschädigung zugesprochen. 5.3 Die Gerichtskosten umfassen die Auslagen sowie die Gerichtsgebühr. Die Gerichts- gebühr wird in Straffällen aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation im gesetzlichen Ge- bührenrahmen unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festgesetzt (Art. 13 und 14 GTar). Für das Untersuchungsverfahren beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 6'000.00, für jenes vor dem Bezirksgericht Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00, vor Kreisgericht Fr. 190.00 bis Fr. 6'000.00 (Art. 22 lit. b und c GTar). Für das Berufungs- verfahren vor Kantonsgericht bewegt sich die Gebühr zwischen einem Minimum von Fr. 380.00 und einem Maximum von Fr. 6'000.00 (Art. 22 lit. f GTar). 5.3.1 Die Vorinstanz hat vorliegend die Gerichtsgebühr für die Strafuntersuchung auf Fr. 1'924.60 und die eigene auf Fr. 1'170.40 festgesetzt. Die Gebühren bewegen sich jeweils im Rahmen des Tarifs und betragen insgesamt Fr. 3'092.00 (S. 586 E. 7.4). Der Beschuldigte bezahlt davon 1/8, also Fr. 386.50, der Fiskus 7/8, also Fr. 2'705.50. Die Auslagen in Bezug auf das Betreibungsamt Bern-Mittelland (Fr. 18.00; 25. März 2015) und die Kosten des Schriftgutachtens (Fr. 2'490.00; 30. März 2020) hängen mit dem Freispruch i.S. Urkundenfälschung zusammen. Sie sind mithin dem Kanton Wallis aufzuerlegen. 5.3.2 Die Auslagen im Berufungsverfahren belaufen sich auf Fr. 25.00 für die Weibelin (Art. 10 Abs. 2 GTar). Es ist ein mittleres Dossier mit einer gewissen Komplexität zu behandeln gewesen, wobei Sachverhalt und Rechtsfragen strittig gewesen sind. Das Kantonsgericht hat zusätzliche Informationen bei verschiedenen Behörden eingeholt und v.a. die Beweise nochmals umfassend gewürdigt. Eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'175.00 erscheint unter Berücksichtigung der angeführten Bemessungskriterien als angemessen, so dass sich die von der Berufungsklägerin zu tragenden Kosten vor der Berufungsinstanz auf Fr. 1'200.00 belaufen. Der Kanton Wallis hat diese Kosten vollum- fänglich zu übernehmen.

- 29 - 5.4 5.4.1 Das ordentliche Honorar wird in Berücksichtigung der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs und der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 und 36 GTar). Der Honorarrahmen ist nicht, wie beim unentgeltlichen Rechtsbeistand, um 30 % zu kürzen (vgl. Art. 30 GTar; Bundesgerichts- urteil 6B_1422/2016 vom 5. September 2017 E. 3.2). Eine Stundenentschädigung ist im Gesetz gerade nicht vorgesehen, einzig der ungekürzte Rahmentarif als «volle[r] Tarif»

(vgl. Art. 30 Abs. 1 und 2 GTar, wonach zwischen gekürztem [Abs. 1] und vollem [Abs. 2] Tarif unterschieden wird). Das Anwaltshonorar in Strafsachen beträgt in der Regel im Untersuchungsverfahren vor der Polizei Fr. 250.00 bis Fr. 1'600.00, vor der Staatsanwaltschaft Fr. 550.00 bis Fr. 5'500.00, vor dem Zwangsmassnahmengericht Fr. 550.00 bis Fr. 3'300.00, vor dem Kreisgericht Fr. 1100.00 bis Fr. 8'800.00 und bei Berufung vor Kantonsgericht Fr. 1'100.00 bis Fr. 8'800.00 (Art. 36 GTar). Es wird in Berücksichtigung des Streitwerts, der Natur und Bedeutung des Falls, der Schwierigkeit, des Umfangs, der vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandten Zeit und der finanziellen Situation der Partei festgesetzt (Art. 27 Abs. 1 und 2 GTar). Das Gericht kann in Sonderfällen, d.h. bei einem ausserordentlichen oder unterdurchschnittlichen Arbeitsaufwand sowie bei Verfahrensbeendigung ohne Sachurteil eine im Vergleich zum ordentlichen Tarif höhere bzw. tiefere Entschädigung zusprechen bzw. die Honorare entsprechend kürzen (Art. 29 GTar). Es ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen. Das Gericht hat diesfalls bei einer Honorarbemessung alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufzufassen und den effektiven Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes zu beachten. Pauschalen nach Rahmentarifen erweisen sich aber dann als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall wiederum ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Aufwänden stehen (BGE 143 IV 453 E. 2.5.1; 141 I 124 E. 4.3; Bundesgerichtsurteil 6B_1278/2020 vom 27. August 2026 E. 6.3.3; 6B_950/2020 vom 25. November 2020 E. 2.4; vgl. dazu die Auseinandersetzung bei Lieber, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. A., 2020, N. 8c ff. zu Art. 135 StPO). 5.4.2 Die erstinstanzlich fixierte Entschädigung des Verteidigers von Fr. 7'500.00 ist nicht angefochten worden.

- 30 - Die Entschädigung ist primär aufgrund des obgenannten Kostenrahmens (Fr. 1'100.00 - Fr. 8'800.00) zu fixieren. Das Gericht beachtet zur Honorarbemessung die Natur und Bedeutung des Falls, die Schwierigkeit, der Umfang, die vom Rechtsbeistand nützlich aufgewandte Zeit und die finanzielle Situation der Partei (Art. 27 GTar). Es geht um Vermögensdelikte mit einer vergleichsweise hohen Deliktsumme plus Urkundenfälschungen. Die von der Staatsanwaltschaft beantragte Sanktion befindet sich noch im bedingten Bereich. Der Sachverhalt ist verhältnismässig komplex, allerdings konnte der Anwalt von seinen Vorarbeiten im erstinstanzlichen Prozess profitieren. Die finanzielle Situation des Angeklagten ist ungenügend. Der Advokat macht im Rechtsmittelverfahren einen Betrag von Fr. 3'172.00 geltend, allerdings zu einem Stundensatz von Fr. 290.00. Die verrechneten rund 10 Stunden erscheinen angesichts seiner Arbeit, der erhobenen Vorwürfe und der möglichen Konsequenzen für seinen Klienten angemessen, sie sind leicht zu erhöhen, weil die Berufungsverhandlung länger gedauert hat als vom Anwalt angenommen. Die Auslagen betragen Fr. 94.00. Es rechtfertigt sich, dem Verteidiger im Berufungsverfahren eine Entschädigung von Fr. 2'300.00 zuzusprechen. 5.5 Obsiegt die Privatklägerschaft hat sie gegenüber der beschuldigten Person grundsätzlich Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen (Art. 433 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Die Höhe der erstinstanzlich fixierten, reduzierten Entschädigung zugunsten des Privatklägers und zulasten des Beschuldigten von Fr. 437.50 wird bei diesem Verfahrensausgang allseits akzeptiert und sie ist, aufgrund des Verfahrensausgangs weiterhin dem Berufungsbeklagten aufzuerlegen. Der Privatkläger hat freilich selbst ein

Rechtsmittel deponiert, jedoch keinen Kostenvorschuss geleistet. Das Kantonsgericht hat demnach auf sein Rechtsmittel nicht einzutreten. Er obsiegt mit seinen Anträgen, soweit darauf einzutreten ist, kaum, zumal die Berufung der Staatsanwaltschaft abgewiesen wird. Es rechtfertigt sich, ihm für den zweitinstanzlichen Prozess keine Parteientschädigung zuzusprechen. Das Kantonsgericht beschliesst:

Das Urteil vom 25. Juni 2021 ist in Bezug auf den Verweis auf den Zivilweg (Ziff. 4), auf die erstinstanzliche Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsbeistands (Ziff. 6), auf die erstinstanzliche Entschädigung des amtlichen Verteidigers (Ziff. 8) in Rechtskraft erwachsen.

- 31 - Das Kantonsgericht erkennt - in vollständiger Abweisung der Berufung - 1. Y _____ wird von den Vorwürfen des gewerbmässigen Betrugs (Art. 146 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 StGB) und der Veruntreuung (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 2 StGB) angeblich begangen zwischen dem 5. November 2007 bis April 2009 zum Nachteil von X _____ sowie der Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB), angeblich begangen am 15. Juni 2009 freigesprochen.

Y _____ wird der Urkundenfälschung in einem besonders leichten Fall (Art. 251 Ziff. 1 i.V.m. Ziff. 2 StGB), begangen am 17. April 2009, schuldig gesprochen. 2. Y _____ wird im Sinne einer Zusatzstrafe zum Urteil der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 16. März 2011 zu einer Geldstrafe von 10 Tagessätzen zu je Fr. 70.00, ausmachend Fr. 700.00, verurteilt.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. 3. Auf den an der Berufungsverhandlung deponierten Schadenersatzantrag von X _____ wird nicht eingetreten. 5. Y _____ bezahlt darüber hinaus folgende Verfahrenskosten: - 1/8 weitere Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens : Fr. 386.50 4. Der Fiskus bezahlt folgende Verfahrenskosten: - 7/8 Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens : Fr. 5'213.50. - Kosten des Berufungsprozesses:

: Fr. 1'200.00 5. Y _____ bezahlt X _____ folgende Parteientschädigungen: - Erstinstanzliches Verfahren

: Fr. 437.50. 6. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Emil Inderkummen als amtlichen und notwendigen Verteidiger folgende Entschädigungen:

- 32 - - Erstinstanzliches Verfahren

: Fr. 7'500.00. - Berufungsprozess:

: Fr. 2'300.00

Y _____ ist verpflichtet, dem Staat Wallis 1/8 der erstinstanzlichen Entschädigung (Fr. 937.50) für die amtliche und notwendige Verteidigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 7. Der Staat Wallis bezahlt Rechtsanwalt Philipp Matthias Bregy als unentgeltlichen Rechtsbeistand von X _____ für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von Fr. 3'062.50.

Sitten, 10. Mai 2022